

# Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

---

## GLOSSAR

„Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft -Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

---

### **Ansprechpartner:**

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** [weneff@vdivde-it.de](mailto:weneff@vdivde-it.de)

### **Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung**

Bitte beachten Sie: Das Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
<b>1.1</b>	<b>15.05.2020</b>

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version vom Glossar. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Glossars wird Antragstellern daher empfohlen.

### **Genderaspekte**

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

### **Projektträger:**

**VDI | VDE | IT**

### **Gefördert durch:**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Änderungschronik

- Version 1.0 ist die erste veröffentlichte Version (15.02.2020)
- Version 1.1: Ergänzung Abschnitt „Verzichtserklärung KWKG/EEG“ (15.05.2020)

Die **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) im Rahmen des vom BMWi finanzierten Förderprogramms "Energieberatung Mittelstand" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

Das Glossar soll Ihnen eine erste Hilfestellung bei grundsätzlichen Fragen zum Förderwettbewerb Energieeffizienz geben. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie uns gerne direkt (Kontaktdaten: siehe Titelseite).

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
<b>1. Gegenstand der Förderung</b>		
<b>1.1 Energieeinsparkonzept</b>		
1.1.1	Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes	Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Energieeinsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.
<b>1.2 Gebäudeanlagentechnik</b>		
1.2.1	EnEV	Maßnahmen am Gebäude oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich der EnEV fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Klimatisierung und Belüftung von Gebäuden und Hallen.
1.2.2	Beleuchtung	Beleuchtung ist nur dann förderfähig, sofern diese primär für Prozesse zur Herstellung und Weiterverarbeitung oder Veredlung von Produkten notwendig ist und nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) fällt. Eine allgemeine Raumbeleuchtung ist somit grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig.
1.2.3	Gebäudebeheizung	Anlagen zur (teilweisen) Heizungsunterstützung sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten erneuerbaren Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Richtlinie verwendet wird und der Wärmeerzeuger somit nicht in den Anwendungsbereich der EnEV fällt.
1.2.4	Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen	Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z.B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV und kann als Prozesswärme betrachtet werden.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
<b>1.3</b>	<b>KWK-Anlagen</b>	
1.3.1	KWKG	<p>Gemäß Ziffer 5 der Richtlinie sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme sowie von Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie – nicht förderfähig.</p> <p>Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden.</p>
<b>1.4</b>	<b>EEG</b>	<p>Anlagen und Maßnahmen an Anlagen die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden <u>können</u>, sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie.</p>
<b>1.5</b>	<b>Verzichtserklärung KWKG/EEG</b>	<p>Bei der Beantragung von ORC-Anlagen, zusätzlichen Abgaswärmetauschern an bestehenden KWK-Anlagen sowie KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist zusätzlich eine Verzichtserklärung zur Inanspruchnahme einer EEG bzw. KWK-Förderung abzugeben. Ein Vordruck der Verzichtserklärung steht Ihnen auf der Programmwebsite unter dem Menü-Punkt „Mitmachen/Antragstellung“ zur Verfügung.</p>
<b>1.6</b>	<b>Sonstiges</b>	
1.6.1	Kälteerzeugung	<p>Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Förderwettbewerb förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten.</p>
1.6.2	Produktionsanlagen und Fertigungseinrichtungen	<p>Energetische Optimierungen kompletter gewerblicher und industrieller Anlagen können im Förderwettbewerb gefördert werden.</p>
1.6.3	Kaskadenschaltung	<p>Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer Kombination von zwei 60 kW Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich.</p>
1.6.4	Brennstofflager Biomasse	<p>Sofern für den Betrieb einer Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
1.6.5	Alter Wärmerezeuger als Back-up	Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer mindestens $\geq 25\%$ ) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von Erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Effizienzmaßnahme betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, so dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e).
1.6.6	Stromspeicher	Stromspeicher sind nicht förderfähig.
1.6.7	Hard-/Software	Hard- und Software, die in Modul 3 des Zuschussprogrammes förderfähig ist, kann auch im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle anderen Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie z.B. Prozessbezug und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs, erfüllt werden .
1.6.8	Blindstromkompensation	Im Förderwettbewerb ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.
1.6.9	Fahrzeuge	<p>Wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung), ist eine Förderung grundsätzlich möglich.</p> <p>Förderfähig sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ E-Gabelstapler zum Einsatz auf dem Betriebsgelände</li> <li>○ Effiziente Bagger, die dem (Herstellungs-) Prozess auf dem Werksgelände dienen (bspw. der Bagger wird benötigt um den Abfall von der Sammelstelle zur Sortieranlage zu befördern).</li> </ul> <p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Effiziente LKW für ein Logistikunternehmen (Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes)</li> <li>○ Kipplaster mit Straßenzulassung eines Rohstoffhändlers (hohe Wahrscheinlichkeit, dass bspw. Sand mit den Kipplastern zu den Endkunden gebracht werden)</li> <li>○ Mobile Baumaschinen eines Bauunternehmens (die Baumaschinen werden in der Regel nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt).</li> </ul>
<b>2. Nicht gefördert werden</b>		
2.1	bereits begonnene Maßnahmen	Maßnahmen mit denen bereits begonnen wurde, sind nicht förderfähig. Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
2.2	Maßnahmen, welche die Gebäudesubstanz betreffen	<p>Maßnahmen an der Gebäudesubstanz wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Partielle Arbeiten an der Gebäudesubstanz (z. B. das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen etc.) die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, können jedoch als Nebenkosten gefördert werden.</p> <p>Verbesserungen der Statik eines Gebäudes in Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme sind nicht förderfähig. Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständering für eine Solaranlage o.ä. – unter Umständen dennoch förderfähig sein. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.</p>
2.3	Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen	<p>Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse <u>tätig</u> sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, sind nicht förderfähig im Förderwettbewerb.</p> <p>Maßnahmen, die nicht den Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion betreffen, können jedoch gefördert werden.</p>
2.4	Eigenleistungen	<p>Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.</p>
2.5	Beratungskosten	<p>Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p> <p>Hinweis: Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Förderwettbewerb entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet.</p>
2.6	Redundanzsysteme	<p>Redundanzsysteme bzw. -anlagen sind nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.</p>
2.7	Kumulierungen von Förderungen (Kumulierungsverbot)	<p>Die Förderung in diesem Programm schließt die Inanspruchnahme (Beantragung) weiterer staatlicher Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – für die gleiche Maßnahme aus. D. h.: Für eine Investition für die bereits eine Förderung beantragt, bewilligt oder ausgezahlt wurde, dürfen keine weiteren Beihilfen beantragt werden.</p> <p>Ebenso unzulässig ist die parallele Antragstellung (für die gleiche Maßnahme) beim BAFA oder der KfW.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		Förderunschädlich hingegen ist eine Strompreiskompensation bei energieintensiven Unternehmen.
	2.8 Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung / gesetzlicher Verpflichtung	<p>Falls sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus einer behördlichen Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung ergibt, liegt keine Förderfähigkeit vor.</p> <p>Maßnahmen, die auf einer behördliche Anordnung oder gesetzlichen Verpflichtung beruhen, aber bezüglich Ihrer Energieeffizienz bzw. Emissionsbilanz über den Stand der Technik hinausgehen, können unter Berücksichtigung der Investitionsmehrkosten und einer Referenztechnologie gefördert werden.</p>
<b>3. Fördernehmer</b>		
	3.1 Privatpersonen	Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt.
	3.2 Vereine/Verbände	Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.3 gGmbH / kirchliche Einrichtungen	Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.4 Forschungsinstitute	Forschungsinstitute sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
	3.5 landwirtschaftliche Primärproduktion	<p>Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, können nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beantragte Maßnahme nicht die landwirtschaftliche Primärproduktion betrifft oder</li> <li>- es sich bei der Maßnahme um eine Anlage zur Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien handelt</li> </ul>
	3.6 Kommunen	Kommunen sowie deren unselbständige Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.



Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
	3.7 Unternehmen des Bundes oder der Länder	<p>Unternehmen des Bundes oder der Länder sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>Eine Antragsberechtigung ist gegeben, wenn Bund und Länder in Summe weniger als 50 % der Finanzierung stellen und gleichzeitig weniger als 50 % an dem Unternehmen beteiligt sind.</p>
<b>4. Art und Höhe der Förderung</b>		
	4.1 Investitionsmehrkosten	<p>Die förderfähigen Kosten entsprechen den sogenannten <i>Investitionsmehrkosten</i>. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energieeffiziente bzw. klimafreundliche Technologie investiert wird.</p> <p>Weitergehende Informationen zur dargelegten Thematik sowie konkrete Beispiele können dem <i>Merksblatt zu den Investitionsmehrkosten</i> entnommen werden.</p>
	4.2 Betriebsübliche Nutzungsdauer	<p>Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand ist die zugehörige AfA-Tabelle heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die „AfA-Tabelle AV“ („allgemeine AfA-Tabelle“) zu verwenden.</p> <p>Ist das Investitionsgut in keiner der beiden AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird durch Multiplikation des ermittelten Wertes (AfA-Tabelle / steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.</p>
	4.3 Nebenkosten beim Referenzangebot	<p>Die Referenzinvestition (Referenzanlage) muss ebenfalls inklusive der Nebenkosten dargelegt werden. Diese sind bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten entsprechend in Abzug zu bringen.</p>
<b>5. Höhe der Förderung</b>		
	5.1 Förderwettbewerb Energieeffizienz	<p>Die Kosten der Maßnahme(n) können beim Förderwettbewerb anteilig in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es wird somit eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser kann de facto jeder Antragsteller selbst festlegen, welche Förderquote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten – für sein Effizienzprojekt beantragt. Die maximale Fördersumme beträgt 5 Millionen Euro pro Vorhaben.</p>
<b>6. Verfahren Antragstellung</b>		
	6.1 Zeitpunkt Antragstellung	<p>Die Antragstellung für eine Förderung hat grundsätzlich immer vor Beginn eines Vorhabens zu erfolgen.</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
6.2	Umsetzungsbeginn	Im Förderwettbewerb Energieeffizienz sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn zählt bereits der rechtsgültige Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Ein Antrag auf vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Die max. Laufzeit eines Vorhabens beträgt drei Jahre.
6.3	Eigenständiges Unternehmen	Zur Ermittlung der Unternehmensdaten ist zwingend die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) heranzuziehen. Die Kriterien, wann ein Unternehmen als eigenständig, verpartnert oder verbunden anzusehen ist, sind Artikel 3 des Anhangs der KMU-Empfehlung zu entnehmen.
6.4	Neuanschaffungen	Neuanschaffungen können im Förderwettbewerb nur dann gefördert werden, wenn eine CO <sub>2</sub> -Einsparung bzw. Energieeinsparung nachgewiesen wird. Hierfür muss eine technisch vergleichbare und aktuell ebenso am Markt verfügbare weniger effiziente Referenzanlage der hocheffizienten Anlage gegenübergestellt werden. Somit kann im Einsparkonzept eine „theoretische“ Energieeinsparung im Vergleich zu einer „Alternativinvestition“ nachgewiesen werden.
6.5	Greenfield-Investitionen (Neuerichtung einer Produktionsstätte)	Maßgeblich für eine Förderung ist, dass im Vergleich zu einer alternativen Investition (Referenzanlage) eine Endenergieeinsparung und damit einhergehend eine Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen nachgewiesen wird.
6.6	fehlende Endenergieeinsparung	Kann kein Nachweis der Verringerung des Endenergieverbrauches erbracht werden, ist die Maßnahme zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme zu einer Verringerung des fossilen Energieverbrauchs des Unternehmens führt.
6.7	Veränderung des Systemnutzens (Kapazitätserweiterung)	<p>Kommt es durch die Umsetzung der beantragten Maßnahme(n) zu einer Veränderung des Systemnutzens, beispielsweise zu einer Erhöhung des Outputs, so kann das Energieeinsparpotenzial nicht durch einen einfachen Soll-Ist-Vergleich ermittelt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen folgendermaßen vorzugehen:</p> <p>Die Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz des spezifischen Energiebedarfs von Ist- und Soll-Zustand und der Multiplikation des Ergebnisses mit dem Systemnutzen (Stückzahl, Output-Einheiten o. Ä.) im <b>Ist-Zustand</b>.</p> <p>Alternativ kann der Energiebedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energiebedarf einer Referenzinvestition verglichen werden.</p> <p>Ein Hochskalieren des Ist-Zustandes auf den Systemnutzen der neuen Anlage ist für die Berechnung des Einsparpotenzials nicht zulässig.</p>
6.8	Energieträgerkosten	Der Nachweis der Energieträgerkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
6.9	Amortisationszeit	<p>Zur Berechnung der Amortisationszeit sind nur die eingesparten Energiekosten relevant. Somit unterscheidet sich die Berechnung in der Regel von der Ermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, wann sich eine Investition amortisiert.</p> <p>Im Einzelfall können sich bei der Berechnung auch negative Amortisationszeiten ergeben, wenn im Zuge der beantragten Maßnahme von einem preiswerten hin zu einem teureren Energieträger (jedoch mit geringerem CO<sub>2</sub>-Faktor) gewechselt wird (z. B. Wechsel von Kohle auf Erdgas).</p> <p>Weder sehr hohe noch negative Amortisationszeiten führen zu einem Ausschluss von der Förderung und sind somit förderunschädlich.</p> <p>Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.</p>
6.10	CO <sub>2</sub> -Faktor Erneuerbare Energien	<p>Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden, ist es zulässig, den Faktor für „Erdgas“ bzw. „Strom-Inland“ zu verwenden.</p> <p>Bezüglich des Energieträgers elektrischer Strom sind nachfolgend vier typische Szenarien im Falle einer Stromerzeugung mittels Photovoltaik dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im einfachsten und i. d. Regel immer zulässigen Fall wird der CO<sub>2</sub>-Faktor für Strom-Inland (0,537 kgCO<sub>2</sub>/kWh) verwendet.</li> <li>○ Der Faktor 0 (Null) kgCO<sub>2</sub>/kWh darf nur dann angesetzt werden, wenn zum einen die geplante Anlage ausschließlich und vollständig über eine eigene PV-Anlage versorgt wird (d.h. die PV-Anlage muss komplett und dauerhaft vom Netz entkoppelt sein) und zum anderen ein Energieträgerwechsel hin zu Strom stattfindet.</li> <li>○ Wenn im Zuge der Umsetzung der beantragten Maßnahme auch eine Anlage zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wird, ist folgendes zu beachten: Das CO<sub>2</sub>-Einsparpotential dieser Anlage darf im Soll-Zustand nur Berücksichtigung finden, wenn bei der beantragten Maßnahme ein Energieträgerwechsel hin zu Strom stattfindet (z.B. ein elektrisch angetriebener statt gasbetriebener Gabelstapler).</li> <li>○ Für den Fall, dass eine Eigenverbrauchsschaltung mit Überschusseinspeisung eingesetzt wird, darf ein eigener CO<sub>2</sub>-Faktor für den Unternehmensstandort (nicht für die einzelne Anlage) ermittelt werden. Dieser setzt sich aus dem Anteil des aus dem öffentlichen Netz bezogenen Stroms mit Faktor 0,537 kgCO<sub>2</sub>/kWh und dem Anteil des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms zusammen.</li> </ul> <p>Hinweis: Photovoltaik- oder Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand des Förderprogramms.</p>
6.11	Alternativer CO <sub>2</sub> –Faktor	<p>Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.</p>
6.12	CO <sub>2</sub> -Faktor Ersatzbrennstoffe	<p>Die Förderfähigkeit der Effizienzmaßnahme hängt vom stichhaltigen und belastbaren Nachweis über die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Faktors ab (beispielsweise ein Gutachten). Kann dieser Nachweis nicht wissenschaftlich oder auf Grundlage anderer amtlicher Quellen (Faktoren-Listen) fundiert und</p>

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung
		belastbar erbracht werden, ist eine Förderung der Maßnahme ausgeschlossen.
6.13	Nicht-energetische CO <sub>2</sub> -Einsparungen	Da durch Einsatz alternativer Betriebsmittel weder eine Endenergieeinsparung noch eine Verringerung des fossilen Energieverbrauches im Unternehmen erfolgt, sind entsprechende Betriebsmittel (bspw. Kältemittel) nicht förderfähig.
6.14	Heizwert/Brennwert	Die aufgeführten CO <sub>2</sub> -Faktoren beziehen sich auf den Heizwert des Energieträgers. Die notwendige Umrechnung von Brennwert zu Heizwert obliegt dem Antragssteller.
<b>7. Verwendungsnachweis</b>		
7.1	Nachweis Einsparung	Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Nachweis der erzielten Energieeinsparung mit Bestätigung des Energieberaters (Formular „ <i>Bestätigung nach Durchführung</i> “) zu erbringen. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen.
<b>8. Begriffsbestimmungen/ Definitionen</b>		
8.1	Vorhaben	Ein Vorhaben ist die Summe aller Maßnahmen an einem Unternehmensstandort. In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. Weitergehende Erläuterungen sind dem <i>Merkblatt Allgemeine Hinweise zur Antragstellung</i> zu entnehmen.
8.2	Fördereffizienz	Die Fördereffizienz ist das Verhältnis von beantragter Fördersumme zur erwarteten CO <sub>2</sub> -Einsparung ("Förder-Euro" pro erreichter CO <sub>2</sub> -Einsparung pro Jahr). Je höher die Einsparung oder je geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die Chance, zu den geförderten Projekten einer Wettbewerbsrunde zu gehören.  Die Fördereffizienz ist das zentrale Wettbewerbskriterium bei der Erstellung der Rankingliste einer Wettbewerbsrunde.